



wp.net Infobrief-drei vom Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

spannende Zeiten kommen auf die mittelständische Wirtschaftsprüfung zu. Wir wollen Sie heute über einige Entwicklungen unterrichten. Die Themen lauten:

- [1. Berufsaufsicht ein politisches Gericht?](#)
- [2. Bericht über die Beiratssitzung lässt noch auf sich warten](#)
- [3. Hat der Freie Beruf noch eine Zukunft in der EU?](#)
- [4. wp.net-Mitgliederversammlung am 29.6.](#)
- [5. Rückblende auf die Mainzer Optionsmesse und Hinweis auf ein Steuerrechts-Symposium](#)
- [6. IDW und ihre Forderung nach "skalierter" Qualitätskontrolle](#)
- [7. Aufruf zur Solidarität](#)

1. Berufsaufsicht ein politisches Gericht?

Vor ein paar Tagen bekam der geschäftsführende Vorstand des wp.net und Beiratsmitglied Michael Gschrei von der [Geschäftsführung der WPK ein Schreiben mit der Androhung eines Berufsaufsichtsverfahren.](#)

Was war geschehen?

Stein des Anstoßes war die Berichterstattung im [wp.net-Infobrief vom 10.6.2013](#). Der Kurzbericht über die Beiratssitzung mit dem Hinweis auf einige "demokratische Verwerfungen" soll gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen haben und mit den Regeln der Berufsaufsicht geahndet werden. Das Recht leitet die Kammerführung aus dem Strafrechtsteil der WPO ab.

Unsere Meinung:

[Prof. Dr. Graf zu Stuhr hat bereits im Sept. 2012 in seinem Aufsatz klargestellt](#), dass die Auffassung der Kammerführung nicht richtig ist.

Die inzwischen von einigen Beiräten auch als "Kammermaulkorberlass" bezeichnete Auslegung verkennt völlig, dass der von der Kammerführung verwendete § 64 WPO nur Bestandteil des fünften Teils der WPO ist. Bei § 64 WPO befindet man sich also in der Berufsaufsicht. Damit sind von der Verschwiegenheit nur personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einem Berufsaufsichtsverfahren Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates, WPK-Abteilungen und Ausschüssen bekannt werden, einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterworfen.

Die Ausdehnung der Verschwiegenheit auf Mitglieder des WPK-Parlaments hält nicht nur Prof. Stuhr für rechtswidrig. Die WP-Geschäftsführung kommt in ihrem eigenen Kommentar zu dieser Verschwiegenheitspflicht - dies erstaunt nicht.

Sollte also dieses Verfahren wirklich gewollt sein, dann muss die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht ihre Befangenheit beurteilen. Wir sind gespannt, ob wir bei der Prüfung der Unbefangenheit des Vorstands mit Unterlagen nachhelfen müssen.

Für uns stellt sich auch die Frage: Welche Motive könnten hinter diesem Angriff auf Parlamentarierrechte und Meinungsfreiheit stehen?

2. Bericht über die Beiratssitzung vom 7.6.2013 lässt noch auf sich warten

Wegen der berufsaufsichtsrechtlichen Kammeraktionen müssen Sie auf unseren ausführlichen Bericht über die Beiratssitzung vom 7.6. noch etwas warten. In der Zwischenzeit können Sie sich beim Lesen des Kammerberichts ein eigenes Bild von dieser Beiratssitzung machen. Wir übernehmen keine Garantie für die Richtigkeit und die Vollständigkeit. Als Anwesender habe nicht ich Probleme, die volle Realität der Beiratssitzung darin wieder zu erkennen.

[Hier kommen Sie zum Beiratsbericht der WPK-Geschäftsführung.](#)

Ob es Gremienmitglieder der WPK sind, die hinter der Androhung dieses berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens stehen, um unseren ausführlichen Bericht über die Beiratssitzung zu verhindern, diese Frage kann man ruhig mal stellen.

3. Hat der Freie Beruf noch eine Zukunft in der EU?

Mit der Industrialisierung der Abschlussprüfung mit dem Einsatz von "intelligenten" Checklisten startete um die Jahrtausendwende die

Industrialisierung der Abschlussprüfung. Heute sind die blindmachenden Checklisten von keiner Prüfung mehr wegzudenken.

Warum die Checklisten blind machen, haben wir in unserem [März-Journal 2013](#) erläutert. Immer noch soll es Qualitätskontrollprüfer geben, die unsicher werden, wenn keine mit vielen Checklisten untermauerte Prüfung vorgelegt wird.

In der BRAK-Mitteilungen 3/213 S. 112ff. wird zum neuen italienischen RA-Berufsrecht Interessantes ausgeführt. Die rund 247.000 Mitglieder des IT-Anwaltsregisters sollten der von EU-Wettbewerbskommissar Monti angestoßenen Liberalisierung aller freien Berufe zum Opfer fallen. Durch große Protestaktionen des IT-RA-Berufsstands bleibt nun wieder fast alles beim alten:

Das Prinzip der anwaltlichen Selbstverwaltung und die Stellung der Rechtsanwaltskammern bleiben unangetastet.

Der Kelch einer staatlichen Aufsicht ging an den italienischen Anwälten vorüber.

Dies gelang durch die rührige Aufklärungsarbeit der Verbände und den kämpferischen Aktionen der Kammern, schreibt der Autor des Aufsatzes. Dazu gehörten 2012 sogar mehrere Demonstrationen der Robenträger in Rom.

Die italienische Politik hatte eingesehen, dass es mit der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht mehr weit her sein kann, wenn man die Rechtsanwälte der Disziplinargewalt eines Richters unterstellt.

Was können wir in Deutschland daraus lernen?

Ein freier Beruf verträgt sich nicht mit einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht. Auch der deutsche Mittelstand muss aufpassen, dass er bei nationalen Regulierungen nicht auf der Strecke bleibt. Was die italienischen Anwälte gegen den EU-Wettbewerbskommissar durchgesetzt haben, verdient Anerkennung.

Die Absichtserklärung der bayerischen FDP auf ihren Nürnberger Parteitag könnte uns nun hoffnungsfroh stimmen. In einem Schreiben an die WPK-Geschäftsführung weist die bayerische FDP-Spitze daraufhin, dass sich fast 90% der Delegierten des Nürnberger Parteitages für die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer ausgesprochen haben. Was uns nicht hoffnungsfroh stimmt ist, dass diese Zusicherung möglicherweise Teil einer Wahlkampf-Rhetorik ist.

Von der Politik wollen wir Taten sehen, Taten für die freiberufliche Wirtschaftsprüfung und materiellen Schutz der Freiberuflichkeit. Da erinnere ich nur an die Haltung der FDP in der Frage der Gebührenordnung. Auch das Interesse des Bundeswirtschaftsministers an der WPK ist nicht besonders ausgeprägt. Für die 50. Jahrfeier der WPK im November 2011 hatte

der Bundeswirtschaftsminister keine Zeit.

Die Aussagen der Parteien in Wahlkampfzeiten haben eine sehr geringe Halbwertszeit und werden schnell auf dem Altar der Sachzwänge geopfert, schreibt auch die große Presse.

Wir brauchen uns also nicht wundern, wenn wir das Wort "Prüfungsgewerbe" nicht aus der Richtlinie bekommen werden und das "Kammerhausrecht" der APAK auch nicht von einer besseren Lösung abgelöst wird.

4. wp.net-Mitgliederversammlung am 29.6.2013

Wir haben im [Mitgliederbereich](#) folgende Unterlagen eingestellt:

- Bericht des gf. Vorstands über 2012 und 2013
- Synopse wp.net-Satzung 2010 und Entwurf 2013
- Änderung der Beitragsordnung
- Verabschiedung einer Aufwandsersatzordnung und einer Reisekostenordnung

In einem gesonderten Papier erläutern wir die Motive und Hintergründe der Änderungen von Satzung und Beitragsordnung und die Einführung einer Aufwandsersatzregelung, die mit einer Reisekostenordnung versehen wird.

Falls Sie selbst an der Versammlung nicht teilnehmen können besteht nach der Satzung die Möglichkeit, eine Vollmacht zu erteilen. Bitte beachten Sie, dass entgegen der ursprünglichen Absicht, wir um Originalvollmacht bitten müssen.

- [Hier kommen Sie zur vorläufigen Tagesordnung](#)
- [Hier erhalten Sie das Vollmachtsformular](#)

Wir wünschen den teilnehmenden Mitgliedern eine gute Anreise ins **Hotel Maritim, Goethestr. 7 in München**. Die Registrierung startet um 10 Uhr und die Versammlung beginnt um 11 Uhr.

5. Rückblende auf die Mainzer Optionsmesse und Hinweise auf ein Steuerrechtssymposium

Unser Landesgruppensprecher von Rheinland-Pfalz war dabei und hat uns einen kleinen Bericht geliefert.

Der Bericht schließt mit der Bitte, das Thema Berufsnachwuchs im Mittelstand und in der Einzelpraxis nicht zu vernachlässigen. Herr Spies fordert uns auf, Praktikums- und Arbeitsplätze anzubieten.

[Hier kommen Sie seinem Bericht](#)

Symposium an der Uni Halle-Wittenberg

Kennen Sie die Uni in Halle Wittenberg?

An dieser Uni findet am 9.Juli ein Steuerrechts-Symposium statt. Das Thema: **"20 Jahre Steuerrecht an der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg"**.

Mit dabei als Vortragsredner und als Teilnehmer bei der Podiumsdiskussion mit dem Thema **"Die Reichweite der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Steuerrecht"** und ist unser Leiter des Projektarbeitskreises "Unternehmensbewertung"

WP/StB/RA Dr. Thomas Weckerle.

[Den Flyer erhalten Sie von unserer Website.](#)

6. IDW und ihre Forderung nach "skaliertes" Qualitätskontrolle

Die Kammer kommt scheinbar mit der Lösung der Verhältnismäßigkeit bei der Qualitätskontrolle nicht weiter. Letzte Woche erhielt ich einen "Hilferuf" aus der Kammer, (Hilferuf ist meine Interpretation, der wahre Grund dieses Schreibens ist ein anderer). Denn am 7.6. ist aus meinem, zum zweiten Male bereits gestellten Antrag, ein Beiratsbeschluss geworden.

Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass die Mitglieder des Kammerarbeitskreises nicht wissen, welche Regelung der Satzung für QK gegen die Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.

Etwas Nachhilfe möchte ich doch geben. Die Leser werden zusätzlich aufgefordert, bei [wp.net ihre Hinweise einzureichen](#):

Nach den von der Kammer bereits erarbeiteten Grundsätzen der Skalierung der Prüfungsdurchführung bei der Abschlussprüfung (gelten sinngemäß für alle Prüfungen) - umfasst die Durchführung der Qualitätskontrolle die Auftragsannahme, die Durchführung der Qualitätskontrolle im engeren Sinne und die Berichterstattung darüber.

Dann sollte man klären, welche Regelungsbefugnis der Gesetzgeber in der WPO dem Beirat der WPK einräumte. Auch die WPO mischt sich etwas in die Durchführung der Qualitätskontrolle ein, dies kann man in § 57a Abs. 5 (Inhalt des QK-Berichts und zum Prüfungsurteil) nachlesen.

Die Satzung für QK ist in § 57c WPO geregelt. Mit dem

Hinweis in § 57a Abs. 5 Satz 2 auf weitere Bestimmungen ist der Qualitätskontrollbericht gemeint. Nach § 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 muss der QK-Bericht auch eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung enthalten.

In der Satzung f. QK ist zum Bericht über die QK wenig gesagt und lässt jeden Hinweis auf eine Skalierung vermissen. Vielmehr wiederholt man in Absatz 2 die WPO-Vorgaben. Über Gegenstand, Art und Umfang der QK schweigt die QK-Satzung ganz. Aber dort steckt das Skalierungspotenzial. Die Kommission f. QK. nimmt sich seit Jahren die Freiheit und stockt die Anforderungen durch ihre Hinweise "fleißig" auf. Nach eigener Aussage dienen die Hinweise dazu, der Verwaltung ihre Arbeiten zu vereinfachen, so Vertreter der Kommission auf dem jüngsten QKP-Jour-Fixe.

Die QK ist eine Prüfung, deswegen könnte der Arbeitskreis VO 1/2006 (Qualitätssicherung) auch der falsche AK sein. Besser wäre der Ausschuss "Prüfung" geeignet.

Wir brauchen deswegen einen anderen Lösungsweg oder -straße. Diese "Straße" heißt "Tersteegenstrasse" und befindet sich in Düsseldorf. Das IDW hat dem Berufsstand den PS 140 "unskaliert geschenkt". Das IDW war und ist der faktische Gesetzgeber in der Frage der Prüfungsstandards. Im PS 140 erkenne ich die Verhältnismäßigkeit nicht, auch der PH 9.100 ist für mich keine Lösung, weil dieser Hinweis erst noch auf die spezifischen Themen der QK transformiert werden müsste.

Die Angemessenheit der QK sollte sich analog des § 24b Abs. 1 der WP/vBP-Berufssatzung an der Größe, Komplexität und am Risiko der zu prüfenden WP-Praxis orientieren. Dies hat der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit zu bestimmen.

Ich bitte an dieser Stelle den Berufsstand, die Skalierung der QK beim IDW mit anzuschieben.

Wir haben einen [Musterbrief an die Geschäftsführung des IDW vorbereitet](#). Darin wird die Führung des IDW aufgefordert, die unterlassene Einführung der Verhältnismäßigkeit im PS 140 schnellstens in Angriff zu nehmen und die Unterlassung bald nachzuholen.

Dass die Verhältnismäßigkeit noch offen ist, hat das [IDW im Schreiben vom April 2012 an die WPK](#) kund getan.

7. Aufruf zur Solidarität

wp.net unterstützt seine Mitglieder mit Arbeitshilfen und Musterberichten.

Wir würden gerne mehr Hilfen und Musterberichte im Downloadbereich einstellen. Dazu sollten Sie uns ihre (Muster)-berichte und Arbeitshilfen in Word oder Excel zur Verfügung stellen. Wir anonymisieren diese Berichte und Arbeitshilfen und stellen sie zum kostenlosen Download im Mitgliederbereich bereit.

Bitte denken Sie daran: **Solidarität ist keine Einbahnstraße!**

In diesem Sinne verbleiben wir für heute

mit den besten Grüßen

Ihr WP StB Michael Gschrei

Impressum

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
WP StB Michael Gschrei, gf. Vorstand
WP StB Tobias Lahl, Sprecher Gesamtvorstand
Maximilianstr. 16 80539 München
VR München 18850
Tel.: 089 / 700 21-25 Fax: -26
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

24.6.2013